

Betreff:

**Stadtbetriebe Heidelberg
Änderung der Grubensatzung im Zuge der Einführung
des Systems "Rollender Kanal"**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2014	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	18.12.2014	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bau- und Umweltausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt im Zuge der Einführung des Systems des „Rollenden Kanals“ die als Anlage 01 beigefügte „4. Satzung zur Änderung der Grubensatzung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Beschaffung eines geeigneten Fahrzeuges durch den AZV	450.000 €
Personalkosten für 2 Mitarbeiter in Entgeltgruppe E 6 und E 4	100.000 €
Einnahmen:	
Siehe Finanzierung	
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">• Investitionskosten für das Fahrzeug sind mit der Abwasserabgabe verrechenbar.	
<ul style="list-style-type: none">• Im Übrigen werden Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gemäß den städtischen Satzungen erhoben	
<ul style="list-style-type: none">• die entstehenden Kosten werden somit zu 100 % gedeckt.	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gemeinderat hat am 21.11.2013 der Einführung des „Rollenden Kanales“ in Heidelberg zum 01.01.2015 grundsätzlich zugestimmt (Drucksache 0374/2013/BV). Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg (AZV) hat am 15.05.2014 die Übernahme der dabei anfallenden Grubenentleerungen durch den AZV genehmigt. Die Vorbereitungen für den praktischen Einsatz sind abgeschlossen. Als satzungsrechtliche Grundlage ist die Grubensatzung anzupassen.

Begründung:

Der Gemeinderat hat am 21.11.2013 der Einführung des „Rollenden Kanales“ in Heidelberg zum 01.01.2015 grundsätzlich zugestimmt (Drucksache 0374/2013/BV). Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg (AZV) hat am 15.05.2014 die Übernahme der dabei anfallenden Grubenentleerungen durch den AZV genehmigt.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass auch die Grubensatzung zu aktualisieren ist. Es sind redaktionelle Änderungen, insbesondere Anpassungen an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen des Wassergesetzes für Baden-Württemberg erforderlich (siehe Anlagen 01 und 02).

Wir bitten um Zustimmung zu der vorgeschlagenen Änderung der Grubensatzung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 1	+	Umweltsituation verbessern Begründung: Durch die umfassende Anbindung aller Grundstücke auf Heidelberger Gemarkung an das Kanalisationsnetz durch den Rollenden Kanal ist eine flächendeckende und vollständige Entsorgung sämtlichen anfallenden häuslichen Abwassers sicher gestellt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Bernd Stadel

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	4. Satzung zur Änderung der Grubensatzung
02	Synopse zur Änderung der Grubensatzung